



Brüssel, den 9. November 2021
(OR. en)

13506/21

ENV 812
FIN 865
IND 314
CHIMIE 111
SAN 651
AGRI 518

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	9. November 2021
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12961/21
Betr.:	Sonderbericht Nr. 12/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Das Verursacherprinzip: uneinheitliche Anwendung im Rahmen der umweltpolitischen Strategien und Maßnahmen der EU“ – Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 3822. Tagung am 9. November 2021 gebilligt hat.

Sonderbericht Nr. 12/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Das Verursacherprinzip: uneinheitliche Anwendung im Rahmen der umweltpolitischen Strategien und Maßnahmen der EU“

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS auf seine Schlussfolgerungen betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der im Rahmen des Entlastungsverfahrens erstellten Sonderberichte des Rechnungshofs¹ —

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 12/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Das Verursacherprinzip: uneinheitliche Anwendung im Rahmen der umweltpolitischen Strategien und Maßnahmen der EU“ (im Folgenden „Sonderbericht“);
2. NIMMT KENNTNIS von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;
3. STELLT FEST, dass der Sonderbericht einen zeitnahen Beitrag zur Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels der EU darstellt;
4. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Schadstoffbelastung von Luft, Gewässern und Böden in den letzten Jahrzehnten zwar spürbar zurückgegangen ist, jedoch die Verschmutzung nach wie vor eine große Herausforderung darstellt und Risiken für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und die Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, birgt;
5. UNTERSTREICHT die wichtige Rolle des Verursacherprinzips, wenn es darum geht, Umweltschäden zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass die Verursacher für die von ihnen verursachte Verschmutzung zur Verantwortung gezogen werden; BETONT, wie wichtig das Verursacherprinzip ist, um die Deckung der durch die Schädigung von Gewässern, Böden und Ökosystemen entstandenen Kosten zu gewährleisten;

¹ Dok. 7515/00 + COR 1.

6. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass das Verursacherprinzip im Rahmen der verschiedenen umweltpolitischen Strategien der EU und in den einzelnen Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße zur Geltung kommt und angewandt wird; UNTERSTREICHT, dass das Verursacherprinzip stärker umgesetzt und kohärenter angewandt werden muss, um das Null-Schadstoff-Ziel der EU zu erreichen, insbesondere in Bezug auf Gewässer und Böden; HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, sich mit Schadstoffen zu befassen und dabei gegebenenfalls bestehenden, neu auftretenden und neuartigen besorgniserregenden chemischen Stoffen Rechnung zu tragen;
7. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, das Umweltrecht der EU so zu überarbeiten, wie es in den Mitteilungen der Kommission zum europäischen Grünen Deal², zum Null-Schadstoff-Aktionsplan³ und zu der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit⁴ und im Rahmen der damit verbundenen Initiativen vorgesehen ist; ERSUCHT die Kommission, die diesbezüglichen Feststellungen und Empfehlungen des Sonderberichts zu berücksichtigen;
8. FORDERT die Kommission AUF, für die Anwendung des Verursacherprinzips zu sorgen, auf dem die Umweltpolitik der Union beruhen sollte und das in andere Politikbereiche und Tätigkeiten der Union, insbesondere in die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und ihre Finanzierungsinstrumente, einbezogen werden sollte, und sicherzustellen, dass die für die Verschmutzung verantwortlichen Sektoren ihren Teil der Kosten tragen; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Herstellerverantwortung entlang globaler Wertschöpfungsketten und während der Produktlebenszyklen und ERSUCHT die Kommission, gegebenenfalls solche Konzepte bei künftigen Gesetzgebungsvorschlägen zu berücksichtigen; HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, dass im Einklang mit den vereinbarten Grundsätzen der besseren Rechtsetzung⁵ jedem Gesetzgebungsvorschlag eine Folgenabschätzung beigelegt wird;

² Dok. 15051/19 + ADD 1 - COM(2019) 640 final.

³ Dok. 8753/21 + ADD 1 - COM(2021) 400 final.

⁴ Dok. 11976/20 + ADD 1 - COM (2020) 667 final.

⁵ Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

9. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass es schwierig ist, das Verursacherprinzip im Falle einer Verschmutzung aus diffusen Quellen anzuwenden; UNTERSTREICHT jedoch, dass geprüft werden muss, inwieweit das Verursacherprinzip bei diffuser Wasserverschmutzung jedweden Ursprungs, auch aus landwirtschaftlichen Quellen, stärker einbezogen werden kann;
10. BETONT, dass das Verursacherprinzip eine wichtige Rolle bei der Festlegung der Preispolitik – beispielsweise der Abfall- und Wassergebührenpolitik – spielt, mit der eine effiziente und gerechte Deckung der Kosten für Abfallbewirtschaftung und Wasserversorgung sichergestellt werden soll;
11. TEILT DIE FESTSTELLUNG, dass derzeit mit verschiedenen Richtlinien und Verordnungen der EU ein Beitrag zur Vermeidung und Verringerung der Bodenverschmutzung geleistet wird, es jedoch keinen allgemeinen EU-Rechtsrahmen zum Schutz vor Bodenverschmutzung gibt;
12. FORDERT die Kommission AUF, in der anstehenden Bodenstrategie das Verursacherprinzip, die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung sowie den Grundsatz, Umweltschäden mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, angemessen zu berücksichtigen;
13. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Anwendung der Umwelthaftungsrichtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist; BEGRÜßT die Veröffentlichung der Leitlinien der Kommission zur Definition des Begriffs „Umweltschaden“⁶ und die Maßnahmen, die im Rahmen des Netzes der Europäischen Union für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts (IMPEL) ergriffen wurden, um diesbezügliche Erfahrungen auszutauschen;

⁶ [Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – 2021/C 118/01](#), C/2021/1860 (ABl. C 118 vom 7.4.2021, S. 1).

14. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, bis 2023 die Zweckdienlichkeit der Umwelthaftungsrichtlinie zu bewerten, und ERSUCHT die Kommission, im Rahmen ihrer Bewertung der Umwelthaftungsrichtlinie und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte zu prüfen, wie die Kriterien der Umwelthaftungsrichtlinie für die Definition von Umweltschäden, auf die die Umwelthaftungsrichtlinie Anwendung finden sollte, insbesondere in Bezug auf Gewässer und Böden weiterentwickelt werden können;
15. BEGRÜßT die entsprechende Empfehlung des Rechnungshofs und ERSUCHT die Kommission, zu prüfen, ob die Rechtsvorschriften so geändert werden können, dass die Betreiber Deckungsvorsorge für Umweltrisiken treffen müssen;
16. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass EU-Mittel eingesetzt wurden, um Altlasten zu beseitigen; WEIST DARAUF HIN, dass es gelegentlich unvermeidlich ist, öffentliche Mittel zur Beseitigung von Altlasten zu verwenden, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen;
17. FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, dafür zu sorgen, dass die Verwendung von nationalen öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln zur Finanzierung der Umweltsanierung davon abhängig gemacht wird, dass alle erforderlichen Schritte unternommen wurden, um dem Verursacher die Kosten für die von ihm zu verantwortende Verschmutzung aufzuerlegen; BETONT jedoch, dass dies nicht zu einer Kürzung der EU-Mittel führen sollte, die zur Bekämpfung der Umweltzerstörung oder zur Erprobung innovativer Lösungen in diesem Bereich vorgesehen sind, sofern dies gerechtfertigt ist.
